

## Münz-Nachprägungen ersteigert

### ***Trifft die Beschreibung im Auktionskatalog nicht zu, sind die Münzen mangelhaft***

Im Auktionskatalog wurden sie als "Originalprägungen" und "äußerst seltene Prachtexemplare" angepriesen. Umso größer die Enttäuschung des Bieters, als sich nach erfolgreichem Gebot bei der Münzauktion herausstellte: Die beiden für 3.050 Euro ersteigerten Münzen — eine aus Silber, die andere aus Bronze — waren nur Nachprägungen und damit für Münzsammler ohne besonderen Wert. Man hatte sie erst nach dem Zweiten Weltkrieg hergestellt.

Nach Ansicht des Käufers waren die Münzen aus diesem Grund mangelhaft. Der Auktionator müsse den Kaufpreis herausrücken und bekomme dafür die vermeintlichen Sammlerstücke wieder, verlangte er.

Doch der Auktionator beharrte darauf, dass die Beschreibung im Katalog stimmte: Die Münzen seien mit Originalstempeln geprägt worden. Also seien sie Originale und keine Fälschungen. Im Übrigen müsste er aber für Mängel sowieso nicht haften: Nach seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sei jede Gewährleistung für Mängel ausgeschlossen.

Das Landgericht Saarbrücken verurteilte den Auktionator trotzdem dazu, die 3.050 Euro zurückzuzahlen (13 S 5/12). Der Bieter auf einer Auktion könne erwarten, dass die Ware so beschaffen sei wie im Katalog beschrieben, so das Gericht. Und der Katalog berichte unter Bezug auf das so genannte "Brakteatenbuch" — das ist ein Überblick darüber, wann wo welche Medaillen geprägt wurden —, dass in Dresden um das Jahr 1847 nur wenige Medaillen dieser Art produziert wurden

Da werde also durchaus der Eindruck erweckt, bei der Auktionsware handle es sich um eine Prägung aus dem Jahr 1847 oder zumindest um bald danach gefertigte Stücke. Das sei aber trotz des Originalstempels nicht richtig, mehrere Sachverständige hätten das kategorisch ausgeschlossen.

Demnach sei die Ware mangelhaft: Denn nach dem Inhalt des Katalogs schulde der Auktionator dem Bieter nicht nur eine Nachprägung mit einem Originalstempel (solche Nachprägungen bezeichneten Münzsammler tatsächlich als Originalprägung), sondern Münzen aus dem Jahr 1847 bzw. aus den folgenden Jahren.

Auf den Gewährleistungsausschluss in den AGB könne sich der Auktionator nicht berufen, stellte das Gericht fest. Die Beschreibung der Auktionsware im Katalog sei verbindlich, damit werde vereinbart, wie sie beschaffen sein solle. Diese Vereinbarung wäre für den Käufer ohne jeden Wert, wenn der Verkäufer sie durch einen Gewährleistungsausschluss wieder aushebeln könnte. Sei die Ware nicht so beschaffen wie vereinbart, greife diese AGB-Klausel nicht: Sie gelte nur für Mängel anderer Art.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneder UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/muenz-nachpraegungen-ersteigert>